



öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 09.09.10

Drucksachen-Nr.: V/260

Beschluss-Nr.: Kenntnisnahme am 09.09.10 Beschlussdatum:
m:

Gegenstand: Informationsvorlage zur Neuorganisation SGB II

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	19.08.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	02.09.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	26.08.10	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 10.08.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Nachfolgende Vorlage wird durch die Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 44/03/04 vom 23.09.04 beauftragte die Stadtvertretung den Oberbürgermeister mit der Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gemäß § 44b des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit (AA) Neubrandenburg und der Stadt Neubrandenburg.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20.12.07 (BVerfGE 119,331) entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist für eine Neuordnung bis zum 31.12.10 eingeräumt. Die Trägerschaft der 69 im Jahr 2005 zugelassenen kommunalen Träger, die ihre Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen, ist zudem im Gesetz bis zu diesem Datum als Experimentierklausel befristet.

Mit dem am 09.07.10 vom Deutschen Bundesrat verabschiedeten „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ wird deshalb auf der Grundlage einer Grundgesetz-änderung (Artikel 91e GG) im Wege entsprechender Änderungen im SGB II sichergestellt, dass die heutige Struktur der Zusammenarbeit im Grundsatz bestehen bleibt und fortentwickelt wird. Die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit (BA) und Kommune bilden gemeinsame Einrichtungen und nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr (= gesetzlicher Normalfall). Die Erbringung der Leistungen aus einer Hand wird damit auch zukünftig sichergestellt.

Den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Erkennbarkeit der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wird durch eindeutige Weisungsrechte und klare Aufsichtsstrukturen Rechnung getragen.

Den bestehenden zugelassenen kommunalen Trägern wird über den 31.12.10 hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Trägerschaft zeitlich unbeschränkt fortzusetzen.

Weitere kommunale Träger sollen zur Aufgabenwahrnehmung anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen werden können (sogenannte Option als gesetzlicher Ausnahmefall). Nach dem im Grundgesetz verankerten Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern soll die Zahl letzterer - bezogen auf das gesamte Bundesgebiet - höchstens ein Viertel der Aufgabenträger zum Antragszeitpunkt betragen. Zum Erhalt der Einheitlichkeit der Verwaltung werden bei Gebietsreformen notwendige Gebietsanpassungen bei den zugelassenen kommunalen Trägern ermöglicht.

Die Stadt Neubrandenburg und die Agentur für Arbeit Neubrandenburg haben sich im Rahmen der Trägerversammlung für die Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit ausgesprochen. Dies geschah seitens der Stadt auch unter Würdigung des Beschlusses der Stadtvertretung Nr. 698/41/03 vom 26.06.03, in dem es

u. a. heißt: „Die Stadtvertretung wendet sich gegen die Forderung, seitens der Kreise und kreisfreien Städte die Verantwortung für die Integration und Versorgung sämtlicher Arbeitslosenhilfe- und erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger nebst ihrer Angehörigen zu übernehmen.“

Die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz prüfen derzeit eine Antragstellung auf die Inanspruchnahme der Option.

Was spricht aus Sicht einer Kommune für eine enge Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit [anstatt sich für die Option zu entscheiden]?

Sowohl Kommune als auch Bundesagentur für Arbeit bringen unterschiedliche Kompetenzen ein. Die Bundesagentur für Arbeit ist Expertin auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und dies auf lokalen, bundes-weiten und europäischen Märkten. Sie ist trainiert bei der Umsetzung von großen Leistungsverfahren (ALG I, ALG II, Überweisungen an Träger und Arbeitgeber). Die Kommunen sind wiederum auf dem Gebiet der sozial stabilisierenden Leistungen, wie zum Beispiel in der Jugendhilfe oder Schuldnerberatung, erfahren. Auch auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung und der Kinderbetreuung zeichnen sich die Kommunen aus.

Beide Kompetenzbereiche ergänzen sich und bedingen einander. Nur gemeinsam gelingen der erfolgreiche Ausgleich am Arbeitsmarkt und die Bearbeitung von Arbeitsmarkt- und Sozialproblemen. Für die Kunden wird nachweislich schneller und nachhaltiger eine Integration erzielt, wenn die Bundesagentur für Arbeit und Kommune eng zusammenarbeiten.

Bei einer Kooperation bleiben Bund und Kommunen in der gemeinsamen Verantwortung für die Langzeitarbeitslosen, sowohl finanziell als auch fachlich.

Argumente für ein MITEINANDER (die Aufzählung entspricht keiner Priorisierung):

- Weiternutzung etablierter IT-Verfahren und damit keine neue Datenmigration
 - keine Beschaffung neuer IT und Nutzung vorhandener Hardware (Rechner, Bildschirme, Drucker, Faxgeräte, Telefone, mobile Arbeitsplätze für Außendienstmitarbeiter)
 - keine manuelle Neu-Eingabe von Kundendaten und vermittlungsrelevanten Vermerken
 - sehr zeitnahe Einarbeitung von Gesetzesänderungen o. ä. in die IT-Verfahren
- Weiternutzung vorhandener Liegenschaften
 - keine Umzüge und damit keine Umzugs- bzw. Beschaffungskosten neuer Liegenschaften
 - Es kann mit den laufenden Kundenakten weitergearbeitet werden; kein Aktenaustausch nötig.
 - gemeinsame Altakten (vorgegebene Aufbewahrungsfristen) > kein Auseinandersortieren von „BA-Schriftstücken“ und „kommunalen Schriftstücken“.
 - Es kann auf das Facility Management der BA zurückgegriffen werden > keine eigene Verwaltung (Hausmeisterdienste etc.) notwendig.
- Eingearbeitetes Personal
 - Kontinuität in der Betreuung, Vertrautheit für den Kunden (Gewöhnungseffekt)
- Know How der Zentrale
 - Bereitstellung von Arbeitshilfen, fachlichen Hinweisen zur aktuellen Rechtsauslegung, Bereitstellung neuer/überarbeiteter/einheitlicher Formulare
 - zentrale „Wissensdatenbank“ mit Pflege, Anpassung und Weiterentwicklung (wiederkehrende Fragen aus den lokalen Jobcentern werden zentral bewertet und beantwortet – bundesweit haben alle Mitarbeiter auf diese FAQ Zugriff)
 - wirtschaftliches zentrales Vergabeverfahren, gemeinsamer Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen
- kein Betriebsrisiko für Hard- und Software (Beschaffung, Betriebnahme inkl. Support, regelmäßiges Software-Update)
- Nutzung zentraler Dienstleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit

Auswirkungen des Kreisstruktur- und anderer Landesgesetze M-V

Das Gesetz zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes M-V sieht in § 11 vor, dass die Aufgaben, für die die kreisfreie Stadt bis zu ihrer Einkreisung zuständig war, sofern sie nicht bei der Stadt verbleiben, auf den Landkreis übergehen.

Das betrifft auch die Aufgabe als Grundsicherungsträger nach dem SGB II, die demnach zum 04.09.11 zum Landkreis wechseln.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende sieht vor, dass bis zum 31.12.10 im Rahmen der Erweiterung der Optionsmöglichkeiten entsprechende Anträge durch Kommunen gestellt werden können. Hier handeln die bisherigen 18 Landkreise und kreisfreien Städte noch in eigener Verantwortung.

Sollte z. B. der Landkreis Mecklenburg-Strelitz das Genehmigungsverfahren mit der höchsten Punktzahl durchlaufen und als Optionskommune zugelassen werden, so entfaltet das erst zum 01.01.12 seine Wirkung. Demnach würden spätestens zum 04.09.11 die ARGEen Neubrandenburg, Müritz und ein Teil der Demminer ARGE in den neuen Landkreis eingehen. Der ehemalige Landkreis Mecklenburg-Strelitz dagegen würde die alleinige Übernahme aller Aufgaben nach dem SGB II zum 01.01.12 vorbereiten – der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte würde ein sogenannter „Zebrakreis“.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des AG SGB II M-V (Gesetz zur Ausführung des SGB II in M-V) sieht in seiner jetzigen Entwurfsfassung für derartige Konstellationen folgenden Fortgang vor:

„Für den Fall, dass nach einer Kreisstrukturreform in einem Landkreis zwei Organisationsformen bestehen, hat sich der neue Landkreis ... auf eine der Organisationsformen für das gesamte Kreisgebiet festzulegen. Der Landkreis hat daraufhin einen entsprechenden Antrag (auf Erweiterung oder Widerruf der Option) bis spätestens zum ... 01.07.12 ... zu stellen.“

Das würde bedeuten, dass sich der neu gebildete Landkreis im IV. Quartal 11 bzw. spätestens im I. Quartal 2012 entsprechend positionieren müsste.

Entsprechend dieser Darstellungen bereiten die Stadtverwaltung Neubrandenburg und die Agentur für Arbeit Neubrandenburg die Bildung der gemeinsamen Einrichtung zum 01.01.11 vor, welche dann zum 04.09.11 in den neugebildeten Landkreis übergeht.